



Herrn
Volker Wagner
Präsident des Bundes Deutscher Karneval e. V.
Postfach 11 11
67709 Waldfishbach

Dr. Andreas Scheuer, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

psts-s@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

Betreff: Erlaubnis für Karnevalsumzüge gemäß § 29 Abs. 2 StVO

Bezug: Ihr Schreiben vom 20.10.2011 (Ihr Zeichen: vw/sch)
Aktenzeichen: LA 22/7332.2/29/1548009
Datum: Berlin, **22. DEZ. 2011**
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Präsident Wagner,

Herr Bundesminister Dr. Ramsauer MdB bedankt sich für Ihr Schreiben vom 20.10.2011, in dem Sie sich über die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) veröffentlichte „Veranstaltererklärung“ beklagen, die im Rahmen der Beantragung von Erlaubnissen von Karnevalsumzügen nach § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom Veranstalter zu unterzeichnen sei. Herr Bundesminister hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Karnevalsumzüge und sonstige Veranstaltungen, die Straßen mehr als verkehrüblich in Anspruch nehmen, bedürfen der straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO. Außerdem gehen solche Veranstaltungen in aller Regel über den Gemeingebrauch an der öffentlichen Straße hinaus und bedürfen daher zusätzlich einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis. Diese wird von den Straßenverkehrsbehörden zusammen mit der Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO erteilt.

Richtig ist, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) zu § 29 Abs. 2, in welcher die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis geregelt sind, im Jahr 2008 neu gefasst wurde (Bundesanzeiger 2008, Seite 1106). Mit der Neufassung wurde auf vom Veranstalter kaum zu erfüllende umfangreiche Freistellungs- und Haftungserklärungen verzichtet und diese durch einen deklaratorischen Hinweis auf die ohnehin bestehenden gesetzlichen Erstattungsansprüche ersetzt. Der Veranstalter muss nun in einer Erklärung ledig-



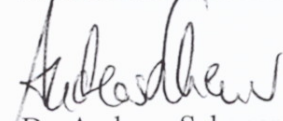
Seite 2 von 2

lich die Kenntnis über die straßenrechtlichen Erstattungsansprüche bestätigen. Ein Muster einer solchen Erklärung („Veranstaltererklärung“) hat das BMVBS nach Anhörung der obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gemacht. Die Position der Veranstalter wurde mithin eher gestärkt als geschwächt.

Ich habe die zuständige Fachabteilung gebeten, die einzelnen Punkte der Veranstaltererklärung zu erläutern. Diese Erläuterungen liegen diesem Schreiben bei. Sollte aus Ihrer Sicht noch weiterer Besprechungs- oder Klärungsbedarf bestehen, steht Ihnen die Unterabteilung LA 2 (Straßenverkehr) gerne für ein Fachgespräch zur Verfügung. Dazu können Sie mit dem Vorzimmer von Herrn Ministerialdirigenten Martin Friewald einen konkreten Gesprächstermin vereinbaren (Tel.: 0228/300-4007; E-Mail: ual-la2@bmvbs.bund.de).

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Andreas Scheuer

Anlage: 1



Anlage
zum Schreiben LA 22/7332.2/29/1548009

Zu den einzelnen Punkten der Veranstaltererklärung (Verkehrsblatt 2010, Seite 179):

Zu Nr. 1 der Veranstaltererklärung

Hier wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Veranstaltung um eine straßenrechtliche Sondernutzung handelt. Gleichzeitig wird auf die ohnehin bestehenden gesetzlich geregelten straßenrechtlichen Erstattungsansprüche hingewiesen (vgl. § 8 Abs. 2a Satz 3 Bundesfernstraßengesetz). Kosten können beispielsweise entstehen, wenn Kosten für durch die Sondernutzung bedingte Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen erforderlich werden oder wenn Schäden an der Straßeninfrastruktur durch die Sondernutzung entstanden sind.

Zu Nr. 2 der Veranstaltererklärung

Dieser Teil der Veranstaltererklärung wiederholt den Text der VwV-StVO zu § 29 Abs. 2 Rn. 19. Bis zum 28.03.2008 musste der Veranstalter eine entsprechende schriftliche Erklärung gemäß VwV-StVO zu § 29 Abs. 2 Rn. 30 a. F. abgeben. Dass den Straßenbaulastträger im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht trifft, ist auch sachgerecht. Denn für die Verkehrssicherungspflicht ist grundsätzlich derjenige verantwortlich, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält. Dies ist bei Straßen der Straßenbaulastträger, soweit die Straße gemeingebrauchlich benutzt wird. Plant ein Veranstalter aber Straßen über den Gemeingebrauch hinaus zu nutzen (Sondernutzung), ist er insoweit auch Träger der Verkehrssicherungspflicht. Darauf wird er in der Veranstaltererklärung lediglich hingewiesen.

Zu Nr. 3 der Veranstaltererklärung

Dieser Hinweis wurde aufgrund der Vorgabe in der VwV-StVO zu § 29 Abs. 2 Rn. 38 in die Veranstaltererklärung aufgenommen. Die Formulierung setzt schon voraus, dass die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen **können**. Falls die anspruchsbegründenden Voraussetzungen vorliegen, verpflichtet sich der Veranstalter, diese zu erstatten. Für die Abdeckung solcher Erstattungsansprüche wird **kein** Versicherungsschutz vom Veranstalter verlangt. Aufwendungen sind z. B. vorübergehende bauliche Maßnahmen, die notwendig sind, um eine gefahrlose Abwicklung der Veranstaltung zu gewährleisten (z. B. Erhöhung von Brückengeländern).

Zu Nr. 4 der Veranstaltererklärung

Hierbei handelt es sich um eine reine Information an den Veranstalter, dass er eine Bestätigung über den in der VwV-StVO zu § 29 Abs. 2 vorgeschriebenen Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz zu erbringen hat. Dies müsste ihm ohnehin bekannt sein und ist reine Erinnerung an den Veranstalter.